

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 132.

Freitag, 11. Juni 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Retrospektivabonnements werden angenommen. Kuponen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabejahres bis vorzeitig 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Einzelpost 43 mm breite Kopypost 18 Pfg. (Wahlpreis 12 Pfg.) Bestäubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Bauger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 53. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hübner in Riesa.

Bekanntmachung.

Die Feldflieger-Ersatz-Abteilung Nr. 6 hält von Sonnabend, den 12. d. M. ab täglich bis auf weiteres in der Zeit von 4.30 bis 7 vormittags und von 6.30 bis 8 nachmittags Übungen im Abwerfen von Exerzier-Bomben ab. Die Schießplätze Gohrisch und Gaidenhäuser sind deshalb bis auf weiteres nördlich des Wäldtzer Wegs dauernd gesperrt.

Großenhain, den 11. Juni 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Polizeistunde betreffend.

Wir geben hiermit bekannt, daß über die Schankräume der Frau verw. Oina Elebert in Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße Nr. 15, von heute ab während der Dauer des Krieges

Polizeistunde auf abends 11 Uhr

festgesetzt worden ist.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 11. Juni 1915.

—* Herr Zugschaffner Karl Eichhorn beim Bahnhof Riesa wurde von Sr. Majestät dem König das Ehrenkreuz verliehen.

—* Man schreibt uns: Gestern abend 8 $\frac{1}{2}$ Uhr war im Jugendheim (Friedrich-Auguststraße) ein öffentlicher Vortrag vom Verein des Blauen Kreuzes. Des Gewitters wegen haben nunmehr Freunde des Vereines ihren Besuch auf heute verschoben. Herr Bundessekretär Wahl aus Barmen wird heute abend 8 $\frac{1}{2}$ Uhr noch einmal sprechen. In Anbetracht der gegenwärtigen Zeitslage ist die Alkoholfrage von allgemeinem Interesse. Der Deutsche Hauptverein des Blauen Kreuzes, der an den Opfern der Trunksucht in Segen erdichtet, hat 816 Ortsvereine mit 45 203 Vereinsmitgliedern, davon sind 10 582 ehemalige Trinker. Es braucht demnach kein Trinker, der gerettet werden will, verzweifeln. Es ist Hilfe da für jeden!

—* Wie in der gestern abgehaltenen Versammlung beschlossen wurde, steht der Gewerbezweig mit Rücksicht auf die ersten Zeiten in diesem Jahre von der Feier des Stiftungsfestes ab. Nach Beginn der großen Ferien soll aber an einem Sonntage im Juli ein kleiner Familienausflug nach Diesbar unternommen werden. Die Hauptversammlung findet am 13. Juli statt und ist mit einem schon längere Zeit geplanten Vortrag des Herrn Eisenbahnassistenten Müllich aus Dresden verbunden. Die Neuwahlen zum Vorstande brauchen keine Veränderung, nur an die Stelle eines verstorbenen Herrn trat ein anderes Mitglied.

—* Der König hat gestern dem Großherzog von Sachsen-Weimar aus Anlaß seines Geburtsfestes und der Hundertjahrfeier der Erhebung Sachsen-Weimars zum Großherzogtum folgendes Glückwunschkommuniqué übersandt: Deines heutigen Geburtsfestes gedenke ich in dieser großen Zeit mit besonders warmen Wünschen. Begehe Du doch heute in Erinnerung an eine hundertjährige, reichgeglückte Zeit mit Deinem Lande eine bedeutungsvolle Feier, an der mein Haus und mein Land, wie zu allen Zeiten, den herzlichsten Anteil nimmt. Möge das Großherzogtum Sachsen auch im nächsten Jahrhundert blühen und gedeihen. Friedrich August.

—* Der vorgestrige Tag — 9. Juni — der Anwesenheit des Königs auf dem westlichen Kriegsschauplatz galt in erster Linie dem Besuche von Truppen des 19. Armee-Korps, denen der König seine herzlichste Anerkennung für ihre Tapferkeit ausdrückte. Dann besichtigte der König eingehend ein Offiziers- und ein Mannschafst-Befehlszelt, sowie mehrere Bazarzette, wobei viele Kranke durch Ansprachen ausgezeichnet wurden. Nachmittags begrüßte der König noch ein sächsisches Landsturm-Bataillon und stieg dem Kronprinzen von Bayern und dem Herzog von Württemberg Besuche ab. — Kronprinz Rupprecht von Bayern hat anlässlich der schweren Kämpfe an der Sorettohöhe im Mai an den Kommandeur des 2. sächsischen Jägerbataillons Nr. 13 folgendes Handschreiben gerichtet: „Mit von Trauer untermischter Freude las ich die Glückwünsche Ihres heldenmütigen Bataillons, das sich durch seine Ausdauer auf der hart umkämpften Sorettohöhe unvergänglichen Ruhm erworben, und dem ich meinen Dank und meine vollste Anerkennung ausspreche.“

—* Der Landesverband der Saalinhäuser im Königreich Sachsen hatte an das Königl. Sächsische Finanzministerium die Bitte gerichtet, dahin Ausschließung zu treffen, daß die Bezirkssteuereinnahmen Anweisung er-

halten, daß in Fällen, wo der wahrheitsgemäße Nachweis von Werten gebracht wird, daß sie infolge des Krieges sich außerhand befinden, die sächsischen Steuern zu entrichten, die darauf bezüglichen Steuererläß- und Steuerfindungs-gesuche Berücksichtigung finden sollen. — Das Sächsische Finanzministerium hat daraufhin am 4. d. M. dem Landesverband folgende Antwort gegeben lassen: Das Finanzministerium ist gesetzlich nicht befugt und auch sonst nicht in der Lage, auf die Einschüßungs- und Nachschüßungs-tätigkeit sowie die Rechtsmittelerhebung der Einschüßungs-kommission, in zweiter Instanz der Reklamationskommission und in dritter Instanz des Oberverwaltungsgerichts durch eine Anweisung zugunsten der Saalinhäuser Einfluß zu nehmen. Soweit sich Saalinhäuser durch ihre Veranlagung zur diesjährigen Einkommensteuer beschwert fühlen, ist es ihre Sache, rechtzeitig Reklamation bei der Bezirkssteuereinnahme einzuwenden und, dafern sie zur Zeit zur Ent-richtung der Steuern außerstande sind, bei der Gemeinde-behörde Stundung der Steuern unter Darlegung der Ver-hältnisse zu erbitten. Dafern die Saalinhäuser im Rechts-mittelwege keine Herabsetzung ihrer Staatseinkommensteuer erlangen können oder dafern sie es versäumt haben, die zulässigen Rechtsmittel gegen ihre diesjährige Veranlagung zur Staatseinkommensteuer einzulegen, steht es ihnen frei, bei den Bezirkssteuereinnahmen ein Gesuch um teilweisen Erloß ihrer diesjährigen Staatseinkommensteuer einzurichten. Ueber dieses Gesuch entscheidet nach Erörterung der maßgebenden Verhältnisse je nach der Höhe des er-betenen Erlasses die Gemeindebehörde, die Bezirkssteuereinnahme oder das Finanzministerium. Gegen einen den erbetenen Erloß ablehnenden Bescheid der Gemeindebehörde oder der Bezirkssteuereinnahme kann in einem weiteren Gesuche die Entscheidung des Finanzministeriums ange-rufen werden. Eine allgemeine Anweisung an die Ge-meindebehörden oder Bezirkssteuereinnahmen, Steuererläß- oder Steuerfindungsgesuche von Saalinhäusern beim Nach-weis ihrer Unfähigkeit zur Steuerbefreiung zu berücksichtigen, vermag das Finanzministerium nicht zu erteilen, weil über jedes einzelne Gesuch nach Maßgabe der in jedem Einzelfalle vorliegenden Verhältnisse entschieden werden muß. Uebrigens könnte eine solche allgemeine Anweisung in der Bevölkerung nicht mit Unrecht als eine ungünstige Bevor-zugung der Saalinhäuser vor andern Kreisen von Steuer-pflichtigen empfunden werden, denen dasselbe Anrecht auf Berücksichtigung ihrer zeitweilig ungünstigen Lage zusteht, wie den Saalinhäusern und die durch den Krieg ebenso und vielleicht noch empfindlicher geschädigt sind. Die Steuererläß- und Steuerfindungsgesuche von Saalinhäusern werden nach Maßgabe der hierfür erlassenen Vorschriften von den Gemeindebehörden, Bezirkssteuereinnahmen und dem Finanz-ministerium in derselben eingehenden und wohlwollenden Weise unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in jedem Einzelfalle geprüft wie die anderer Beitragspflichtiger. Eine besonderen Anweisung des Finanzministeriums bedarf es hierzu nicht. Soweit die Eingabe sich auf die Gemeindesteuern bezieht, kommt die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern in Frage. Es ist dem Landesverband zu überlassen, sich insoweit an dieses Ministerium zu wenden.

—* Nach wochenlanger Trockenheit stellten sich gestern abend in der siebenten Stunde Gewitter ein, die jedoch unsere Stadt und die nähere Umgebung nur leicht berührten. Sie kamen in Begleitung eines kräftigen Regens, der aber nur kurze Zeit anhielt und von dem dürstenden Erdbreich schnell aufgezogen wurde. So blieb die ersehnte Abkühlung,

Wer in den Schankräumen über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. Juni 1915.

Schr.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gröba

am Sonnabend, den 12. Juni 1915, nachmittags 8 Uhr im Gemeindeamt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen.
 2. Baufragen von Baumeister Schneider und Gutsbesitzer Krauspe.
 3. Vergebung der Sprengwagenführer für 1915.
 4. Einrichtung von Massenquartieren in den Söden und Beschaffung der erforderlichen Schlafbetten.
 5. Verkauf der von der Gemeinde beschafften Dauerfleischware, des Erbsenmehles und Weizenmehles. — Hierauf nichtöffentliche Sitzung.
- Gröba, am 10. Juni 1915. Der Gemeindevorstand.

auf die man sich nach den heißen Tagen schon gefreut hatte, aus. Hoffen wir, daß ein gütiges Geschick baldigt die ersehnte Erquickung und Vöderung für wieder fortschreitende Fruchtbarkeit in der Natur uns beschere.

— In den „Dresdner Nachrichten“ weist der Vizepräsident der Zweiten Kammer und Vorsitzende der konservativen Landtagsfraktion Geh. Hofrat Opyh darauf hin, daß durch die Einberufungen ein starker Mangel hervorgerufen sei, der zu Schwierigkeiten in der Repräsentation geführt hat. Wie er ankündigt, will die konservative Fraktion bei der bevorstehenden Kriegstagung des Landtags den Versuch machen, eine Besserung herbeizuführen, und dazu entsprechende Anträge stellen. Geh. Hofrat Opyh teilt den wesentlichen Inhalt dieser Anträge mit. Die sächsische Regierung solle bei der Reichsgesetzgebung dahin zu wirken suchen, daß die Zahl der Geschworenen bei den Schwurgerichten vermindert und die Zahl der Mitglieder der Straf- und Zivilkammern von fünf auf drei herabgesetzt werde. Auch wird empfohlen, die Mitteilung von Entscheidungsgründen während des Krieges lediglich auf solche Fälle zu beschränken, in denen ein Rechtsmittel eingelegt sei. Bei Verfehlungen gegen Verordnungen des Bundesrats über Sicherung unserer Nahrungsmittelvorräte sollen Strafbefehle zugelassen werden. Auch sollen keine Privatklagen, die aus persönlichem Zwist entstanden sind, ebenso Zivilprozesse, bei denen es sich um Rechtsabfertigung und kleine Beträge handelt, bis nach dem Kriege ausgeführt werden.

— Auf eine bisher unbekannt Anwendungweise des Papiers zur Körperpflege macht der Reformarzt Dr. Siegelroth aufmerksam. Papier ist tatsächlich geeignet, einen hygienischen Ersatz für die Nagelbürste zu liefern. Nicht, wie er, ist leichter, als mit einem Stückchen zusammengeknüllten Papiers unter Zuhilfenahme von Wasser und Seife selbst die schmutzigsten Hände und die Nägel gründlich zu reinigen, gründlicher als man es mit einer Bürste erreichen kann. Unter Umständen genügt ein Stück Zeitungspapier, zweckmäßiger ist es natürlich, unbedrucktes Papier, etwa das übliche Toilettenpapier zu verwenden. Diese dankenswerte Mitteilung dürfte in erster Linie unseren Kriegern zugute kommen, denen es eine bequeme Reinigungsmethode in die Hand gibt. Aber Dr. Siegelroth geht noch weiter, indem er die Händereinigung mit Papier statt mit der Bürste in die Chirurgie einführen will.

—* Der Bundesrat hat unter dem 17. Mai dem Deutschen Brauerbund mit der Erhebung des Malzbestandes in Deutschland beauftragt. Die Verpflichtung, die von dem Deutschen Brauerbund zu diesem Zwecke aufgestellten Fragen zu beantworten, erstreckt sich a) auf sämtliche Brauereien, b) auf sämtliche Mälzereien, c) auf alle diejenigen Händler, Speditoren und Lagerhalter, die Malz in Gewehrform haben, und endlich auch auf alle Fabrikanten von Malzkaffee, Malzextrakt und ähnlichen pharmazeutischen Erzeugnissen. Soweit Firmen der genannten Art die Vorbrücke des Deutschen Brauerbundes nicht erhalten haben, sind sie verpflichtet, sich diese entweder von dem Deutschen Brauerbund, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 10, oder von der Handelskammer geben zu lassen. Die Unterlassung der Anmeldung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft. Es ist dringend anzuraten, die Anmeldung schnellstens herbeizuführen. (Amtlich).

—* Der Gesamtverband des Sächs. Innungsverbandes hat beschlossen, während der Dauer des